

Rechtsgedanken' am klarsten zum Ausdruck bringt. Statt sich danach aber durchaus gegen A und für B zu entscheiden, hält er es 'für sehr wohl denkbar', dass der Gedanke aus der Ripuaria oder aus der Lex Bajuvariorum¹ entnommen ist. Denkbar ist natürlich an sich so ziemlich alles. Die Stelle weist aber m. E. geradezu gegen Krammer. Es wäre sehr auffallend, wenn im Urtext der Salica dieser gemeingermanische Gedanke nicht schon gestanden hätte — das salische Recht brauchte dazu nicht erst, wie Krammer es ausdrückt, in dem nicht allzudicht mit Saliern besiedelten Gallien 'aufzuwuchern', sondern die Salier dürften solche 'gemeingermanische Sätze' schon mitgebracht haben. Der Tatbestand des Kopfeinschlagens wird ihnen ja auch in ihren heimatlichen Gefilden nicht fremd gewesen sein — und was stellt sich überhaupt Krammer unter einem 'gemeingermanischen' Satz vor? Muss er erst 'aufwuchern'? Hat Chlodwig systematisch gemeingermanische Sätze 'gehemmt'?

c. Endlich greift Krammer (S. 149) noch einmal auf die Hundetitel zurück, um nunmehr zu beweisen, dass die Lex Bajuvariorum vom B-Redaktor ausgeschrieben worden ist, und er glaubt damit geradezu das entscheidende Argument in der Hand zu haben. Nach seiner Ansicht 'genügt schon der Titel *de furtis canum* der Lex Salica, verglichen mit anderen Leges, dazu, um das Textverhältnis klarzumachen': Die Vorlage der A-Klasse sei von den bayrischen und burgundischen Leges benutzt worden, andererseits habe B aus dem bayrischen Recht geschöpft, C aber soll auf B und A zurückgehen, auf C beruhen D und E. Für dieses Ergebnis deduziert er folgendermassen. der in B (Cod. 2 — 4), C, D und E, also in allen Codices der Salica, mit Ausnahme von A und von B (Cod. 1), erscheinende Passus von der Tötung des Hofhundes (VI, 2) in B Cod. 2: *Si quis canem qui legamine novit, post solis hoccasum occiderit, sicut superius diximus intemamus* (d. h. 15 sol. und Ersatz) findet sich auch in der Lex Bajuvariorum XX, 9, übrigens in ganz anderer Fassung, die Tat wird dort mit 3 sol. als nächtliche, dagegen mit 1 sol. bei Vornahme am Tage gebüsst. Diese Bestimmung soll nach Krammer aus der Lex Bajuvariorum in den B-Text der Lex Salica gekommen sein, wo sie sich als nach-

1) Vgl. über das Verhältnis der Salica, Ripuaria, Bajuw. und Alam. auch v. Schwind, N. Arch. 33, S. 622.